

Psychologische Momente bei der Beurteilung von kriminellen Schußverletzungen.

Von

Prof. Nippe-Königsberg-Pr.

Erwägungen psychologischer Art sind vom gerichtsärztlichen Sachverständigen in der großen Mehrzahl der zur Begutachtung vorliegenden kriminellen Schußverletzungen anzustellen und es kommt mir im Folgenden darauf an, einzelne besonders prägnante Fälle dieser Art hervorzuheben. Wenn auch in unserer Praxis so ziemlich jeder Fall seine eigene Note hat, so lassen sich doch aus den von mir ausgewählten Fällen verallgemeinernde Schlüsse ziehen.

Im großen und ganzen scheiden reine Mordtaten mit der Schußwaffe für unser Thema aus. Hier hat der Täter sich mit der Waffe vertraut gemacht und der bewußte Wille läßt, wie er klar aus der Tat selbst hervorgeht, im allgemeinen schwierigere Probleme und Fragestellungen für die gerichtsärztliche Beurteilung selten entstehen. Anders liegt es bei der fahrlässigen Tötung oder Körperverletzung mit der Schußwaffe, weiter in den Fällen von richtiger oder vermeintlicher oder excessiver Notwehr und in denen des Totschlags. Hier fehlen klar herausgearbeitete Motive in der Handlung des Täters und hier muß der Gerichtsarzt durch das psychologische Erfassen des ganzen Geschehens dem Laien- und auch dem gelehrten Richterkollegium zu Hilfe kommen.

Es ist nicht nur die große Verbreitung der Schußwaffen, sondern es sind auch die Vielzahl der einzelnen Waffenkonstruktionen oder Fehlkonstruktionen, deren Einzelheiten von Fall zu Fall dem Gericht klargelegt werden müssen. Man kommt so also zu einer näheren Umschreibung des Themas, welches man auch kurz dahin fassen könnte, wie steht es mit dem Verhältnis des Täters zu der jeweils gebrauchten Schußwaffe. Beim Messer, beim Beil, bei der Anwendung eines anderen groben Instrumentes liegen die Dinge einfach. Wie ein Messer usw. geführt werden muß, weiß ein jeder. Bei der Schußwaffe ist das nicht so. Hier ist jedesmal die gesamte psychische Persönlichkeit des Täters zu analysieren; seine Affektlage, seine Waffenkenntnis müssen bei der durch die Schußwaffe hervorgerufenen Bluttat in das rechte Licht gerückt werden. Gewiß liegen auch bei vielen kriminellen Schußverletzungen solche psychologischen Zusammenhänge einfach. Ein Gutsbesitzer wird be-

droht von streikenden Landarbeitern, er zieht seinen Revolver, entschert ihn und wehrt sich seiner Haut. Hier ist es einfach Sache des Gerichts, festzustellen, ob der Gebrauch der Schußwaffe berechtigt oder nicht berechtigt war.

Ganz anders aber liegen die Dinge — und es lassen sich dabei im wesentlichen vier Typen unterscheiden — wenn es sich um die Aufklärung insofern strittiger Verhältnisse handelt, als etwa eine zeugenlose Tat zu beurteilen ist, oder wenn es sich bei den beiden Parteien um nicht lösbare Widersprüche handelt. Einer zweiten Gattung psychologischer Erwägung gehören die Fälle an, wo der Schütze vorher tätlich angegriffen worden war, eine Verletzung erlitt und wo es sich nun darum handelt, zu entscheiden, war er zum Gebrauch der Schußwaffe berechtigt oder nicht und wenn er das Maß der Selbsthilfe ganz offenbar überschritten hatte — das wäre Fall drei — lag in der Art der vorher erlittenen Verletzung ein derartiges Moment, daß der § 51 Str.G.B. ihm zugute gerechnet werden kann. Viertens werden sich unsere psychologischen Erwägungen nach wieder einer andern Richtung zu bewegen haben, wenn etwa bei einer fahrlässigen Handlung eine ganz besonders konstruierte Schußwaffe mit der der Täter vielleicht nicht vertraut sein konnte oder deren Eigenart er sich nicht bewußt sein konnte, die Tat veranlaßte.

Es gibt noch eine große Reihe anderer Momente, die gerade bei solchen Fahrlässigkeiten und angeblichen Notwehrdelikten allen möglichen psychologischen Erwägungen notwendigerweise Platz machen müssen. Die Frage nach Selbstmord oder fremdem oder eigenem fahrlässigen Verschulden z. B. gehört hierher. Weiterhin, wieweit ein fahrlässiges Verschulden vorliegt, z. B. bei übermütigen Spielereien mit der Schußwaffe oder bei der Abgabe von Drohschüssen, die an und für sich nicht treffen sollten, wenn der Täter etwa im Dunkel der Nacht die Örtlichkeit nicht übersieht und wenn dann die Frage entsteht, wieweit war er imstande die Örtlichkeit doch zu übersehen und richtig einzuschätzen, wenn dann ein Unglück eingetreten war. Immer handelt es sich für den Gerichtsarzt um das sorgfältige Abwägen und Miteinanderinbeziehung bringen, wenn er das Maß des Verschuldens eines Täters auf die richtige Linie zurückführen will, um die genaue Beachtung von 3 Punkten. Das ist einmal die Örtlichkeit, in der sich die Szene abspielte und dabei ist auch Jahreszeit, Licht und Witterung zu berücksichtigen, sodann handelt es sich um die Beurteilung des Täters und seiner Seelenverfassung bei Verübung der Tat und schließlich und nicht zum allergeringsten in der genauen Untersuchung und Kenntnis der benutzten Schußwaffe.

Was den letzten Punkt anlangt, so muß vom Gerichtsarzt immer wieder darauf gedrungen werden, daß ihm die Schußwaffe im unveränderten

Zustand zur Untersuchung vorgelegt wird und weiter ist es Aufgabe des unterrichtlichen Einwirkens auf Studenten und Juristen, alle diese technisch psychologischen Fragen möglichst weiten Kreisen, die mit der Aufklärung und Behandlung solcher kriminellen Fälle zu tun haben, eingehend zu erläutern.

Man erlebt da vom Arzt und Juristen ganz schiefe und unhaltbare Auffassungen. So stellte ein Arzt folgende merkwürdige Hypothese auf: Ein Knecht war von seinem Herrn, den er vorher tötlich angegriffen hatte, erschossen worden. Der Täter sagte, ihm sei die Flinte im Handgemenge losgegangen; der Erschossene zeigte aber eine Streuung der Schrote, die auf etwa 15 m Entfernung hinwies. Dann habe eben der Erschossene, nachdem er seinen Angriff auf den Täter vollführt habe — so führte der als Sachverständige vernommene Arzt aus — sich so schnell zur Flucht gewandt, daß der noch eben Angegriffene schoß, als der Täter noch bei ihm stand, aber infolge der Schnelligkeit seines Fortlaufens den Schuß aus der bei der Sektion ermittelten Entfernung erst erhalten habe! Ich verzichte auf ein weiteres Anführen solcher „Sachverständigen“-Bekundungen seitens der Ärzte, sog. Schießsachverständiger usw.

Wenn ich nun auf einzelne Fälle näher eingehe, so muß ich namentlich auf den 3. Punkt von oben, auf die Verhältnisse der Schußwaffe besonders zu sprechen kommen, denn gerade da zu zeigen, wie sich die einzelnen Besonderheiten in Verbindung mit der Begutachtung des Täters und der Örtlichkeit zum vollen Bilde des geschehenen Vorfalles abrunden, habe ich mir hier zur Aufgabe gemacht. Man darf es sich da freilich als Gerichtsarzt nicht verdrießen lassen, sich auf ein waffentechnisches Gebiet zu begeben, welches anscheinend vom ärztlichen Denken und Handeln recht weit entfernt ist. Aber ich habe die Notwendigkeit dafür immer und immer wieder bewiesen erhalten und ich betone es nochmals, daß wir hier auf rein kriminalistischem Gebiete als biologisch gut durchgebildete Naturwissenschaftler im Dienste der Rechtspflege Aufklärung zu verrichten, uns nicht zu scheuen brauchen.

In dem jetzt von mir geschilderten Falle zeigte es sich, daß die vollziehenden Unterbeamten und der die Untersuchung führende Richter es an dem für diese Dinge notwendigen Verständnisse fehlen ließen.

Ein Büdner mit seiner Schwester kommt mit einem alten Dorffeinde und dessen Sohn am dunklen Abend auf freiem Felde ins Handgemenge. Dabei erhält der Büdner, der mit seinem Sohne dem Geschwisterpaare angeblich aufgelauret hatte, 3 Schüsse, einen Schuß durch den rechten Lungenoberlappen, einen Milzbauchschuß und einen Herzschuß. Sonst wies die Leiche keine Spuren einer vorangegangenen Prügelei auf, während der Täter sowohl wie seine Schwester, als auch der Sohn des Erschossenen die unzweifelhaften Spuren erheblicher Stockschläge und dergleichen zeigten. Der Vorgang wird nun von beiden Parteien ganz verschieden geschildert. Der Sohn des Erschossenen sagt aus, daß der Täter auf seinen Vater ohne jeden Grund schoß, nur weil er ihn zur Rede stellte, daß er ihm eben einen Stein in sein Weizenfeld geworfen habe. Der Täter und seine Schwester behaupteten dagegen, daß sie von Vater und Sohn unvermutet angegriffen wurden und daß er in der Notwehr geschossen habe. Beide Darstellungen

müssen falsch sein. Es fanden sich keine Nahschußzeichen an der Kleidung des Erschossenen bei Bauch- und Herzschuß; wohl aber bei dem Lungenschuß und hier überwog der Pulverschmauch an der Einschußstelle am Brustausschnitt des Hemdes so über einige wenige Pulverkörnchen, daß der Schuß aus sehr großer Nähe abgegeben worden sein mußte.

Ich gab also mein *Gutachten* dahin ab, daß der Erschossene dem Täter dicht auf den Leib rückte, daß dieser sofort schoß, ihm den Lungenschuß versetzte, worauf der Getroffene mehrere Schritte zurückwich und trotzdem vom Täter noch die beiden anderen tödlichen Schüsse erhielt. Dann erst kam es zur Prügelei zwischen dem kräftigen Sohne des Erschossenen und dem Täter und dessen Schwester. Der Täter gibt nun an in heftiger Erregung gehandelt zu haben und gar nicht zu wissen, wie oft und auf wen er geschossen habe. Die benutzte 7,65 mm-Pistole (System Walthers) faßt im ganzen 9 Patronen. Die Schwester hatte sie nach der Tat im Dunghaufen versteckt und es fanden sich im Rahmen noch 3 Patronen und eine nicht abgeschossene im Lauf. Demnach hatte der Täter im Höchstfalle 5 Schuß abgegeben und nun war leider deswegen nichts darüber auszusagen, ob er freiwillig aufgehört hatte zu schießen, oder ob eine Ladehemmung oder ein Patronenversager vorgelegen hatte, weil mir die Waffe nicht in dem Zustande übergeben wurde, in dem sie gefunden war. Zunächst hatte einmal der Landjäger die im Lauf befindliche Patrone abschießen wollen und dann hatte der Büchsenmacher diese Patrone, die wie die ganze Waffe in der Jauchengrube stark unreinigt worden war, mit grober Gewalt unter Verletzung der Patronenhülse entfernt. Es besagte also der Bolzeneindruck im Zündhütchen nichts mehr darüber, ob bei der Tat ein Patronenversager vorlag und die Patronenhülse darüber nichts mehr, ob der Täter aus Gründen einer Ladehemmung nicht mehr hatte weiterschließen können. Fast immer nämlich werden bei Ladehemmungen die Messingpatronenhülsen zerkratzt. Wie wertvoll aber gerade die Feststellung gewesen wäre, ob der Täter freiwillig mit Schießen aufhörte oder dazu durch ein Versagen der Waffe gezwungen war, liegt bei der Sachlage ja ohne weiteres auf der Hand. Die Anklage lautete auf Mord, es wurde jedoch infolge meines *Gutachtens* im wesentlichen Notwehr angenommen und der Angeklagte freigesprochen.

Die nächste Begebenheit bringt mehr ein alltägliches Problem, welches aber doch außerordentlich schwer zu lösen ist.

Hier handelt es sich um einen älteren jagderprobten Landwirt, der tötlich von einem Dieb angegriffen wurde und dabei einen heftigen Faustschlag auf die Nase erhalten hatte. Er schoß dann hinter dem Dieb her und traf ihn aus einer größeren Entfernung tödlich mit einer Schrotflinte. Bei seiner Vernehmung sagte er aus, daß er gar nicht wisse, wie er zum Schuß gekommen sei. Dem stand freilich das an einem dunklen Abend und aus einer Entfernung von mindestens 15 m erzielte gute Schußresultat entgegen. Der Faustschlag hatte beiderseits blutig unterlaufene Augen und eine geschwollene Nase mit zerbrochenem Nasenbein zur Folge gehabt, war also sicherlich sehr heftig gewesen. Ich habe mein *Gutachten* hier dahin abgegeben, daß der Täter als alter Jäger im Waffengebrauch so gewohnt war, daß bei ihm tatsächlich ein *rein instinktives, gewissermaßen im Unterbewußtsein ausgeführtes Zielen und Schießen* angenommen werden könne und daß er mit erheblicher Wahrscheinlichkeit — der Schuß war nur wenige Sekunden nach Erhalt des Schlages gefallen — sich doch in einer derartigen momentanen Verwirrung befunden habe, daß der Sinn des § 51 Str.G.B. bei ihm zuträfe. Bei der Verhandlung wurde Notwehr nicht angenommen und der Täter gemäß § 51 Str.G.B. freigesprochen.

Dieser Fall gab mir übrigens Veranlassung, noch einmal die Sicherheit durch Probeschüsse festzustellen, mit der wir die Entfernung eines Schrotschusses festlegen können. Ich erzielte dabei folgende Resultate: Sowohl das Kaliber der Schrotpatronen, weiterhin die Schrotkorngröße und auch ob rauchschwaches oder Schwarzpulver zur Verwendung gelangt, ebenfalls auch die verschiedenen Systeme der Schrotflinten, zeigen hinsichtlich der einzelnen gleich näher zu beschreibenden Tatsachen ziemlich belanglose Unterschiede. Das soll natürlich nicht davon Abstand nehmen lassen im einzelnen Falle mit der gleichen Munition und der gleichen Waffe zur Aufklärung der genannten Tatsache Probeschüsse abzugeben, wie das ja allgemeine gerichtsärztliche Regel ist. Folgendes soll vielmehr nur allgemeine Richtlinien zunächst geben für die erste für die weitere Untersuchung des Falles so überaus wichtige Begutachtung. Es liegen dafür 3 verschiedene Unterlagen vor, die — in richtiger Würdigung ihres Nebeneinandervorhandenseins oder nicht — doch recht genau eine Entfernung aus der Beschaffenheit des beschossenen Objektes bei Schrotjagdflinten feststellen lassen. Wir finden Nahschußzeichen bis rund $2\frac{1}{2}$ m. Ehe dann die Schrotladung einen gleichmäßig verteilten Streukegel erreicht hat, vergehen ungefähr 5 m; bis dahin bleibt die Hauptmasse der Schrote noch zusammengeballt als sog. Zentralfeuerstrahl. Schon vorher weichen zwar einzelne Schrote nach der Peripherie davon ab, aber die Masse der zusammengeballten Schrote verursacht am beschossenen Objekt eine zusammenhängende größere Wunde, um welche sich die einzelnen schon vorher abgewichenen Schrote als Einzeleinschläge finden. Von 5 m aufwärts nimmt der Streukegel mit annähernd gleichmäßig verteilten Schroten dann eine immer größere Fläche ein und nur die Zahl und Größe der Einzeleinschläge läßt Unterschiede in der benutzten Schrotgröße und dem Kaliber der Schrotpatronen erkennen. Sog. Würgebohrung (Shocboreläufe) macht sich erst in dem Zusammenhalten der Schrote in größerer als 5 m Entfernung bemerkbar.

Einmal habe ich in einem Falle, in dem offenbar alle Schrote in einem Oberschenkel sich befanden und wo es zur Identifikation der benutzten Munition nicht auf das Kaliber des einzelnen Schrotkornes ankam, sondern auf die Zahl der Schrote, die betreffende Partie der Leiche entnommen, mit Antiformin aufgelöst und so alle Schrote finden können. Man hätte dasselbe Resultat auch durch eine Röntgenaufnahme erzielen können, doch schien mir dieser Weg hier weniger angängig, weil viele größere Knochensplinter u. U. einzelne Schrote im Bilde hätten verdecken können.

Im Zusammenhange dieser Arbeit streife ich nur kurz die Wichtigkeit der genauen Ausmessung der Höhe eines Einschusses an der Leiche. Ich konnte vor kürzerer Zeit bei einem jugendlichen, fahrlässigen Schützen

die ihn entlastende Feststellung machen, daß die getroffene Person, die ungewöhnlich klein war, infolge der außergewöhnlichen Länge des Täters einen tödlichen Schuß in der Nierengegend erhielt, trotzdem der unglückliche Schütze die Waffe beim Entladen des Gewehrs jagdgerecht mit der Mündung nach unten gehalten hatte. Die Untersuchung des Jagdgewehres ergab dabei noch den den Schützen ebenfalls entlastenden Umstand, daß der Mechanismus zum Aufklappen der Doppelflinte besonders schwer zu betätigen war und ein Abweichen der Gewehrmündung in Richtung der Getroffenen, die der Täter anfänglich nicht innegehalten hatte, bewerkstelligte. Weiter kam noch dazu, daß die zwar automatische Sicherung des Jagdgewehres durch eine besondere Schwäche der Feder dafür besonders leicht unwillkürlich zur Entsicherung kommen konnte.

Nach einer etwas anderen Richtung bewegen sich die waffentechnischen Untersuchungen in folgendem Falle: Hier hatte ein Wirtschaftseleve in allerdings höchst leichtsinniger Weise aus einer Bodenluke mit einer modernen Repetierpistole aus über 90 m Entfernung auf die Landstraße geschossen, wo sich gerade ein Junge befand. Die von dem Täter gemachte Angabe, nur zufällig in der Richtung des tödlich getroffenen Jungen auf ein ferneres Ziel schießen haben zu wollen, wurde ihm anfänglich nicht geglaubt. Ich wies aber darauf hin, daß alle modernen Repetierpistolen im Gegensatz zu gut durchkonstruierten amerikanischen Drehrevolvern (System Cold), weil der Schaft zu rechtwinklig gegen den Lauf angebracht ist, zu kurz schießen und so der unglückliche Zufallstreffer, für den ja auch schon die für eine kurzläufige Pistole für ein so sicheres Zielresultat zu weite Entfernung sprach, entstanden sei.

Auch der jetzt zuletzt anzuführende Fall bringt ein Beispiel zur Beurteilung des Grades vorliegender Fahrlässigkeit:

Ein alter gedienter Unteroffizier, Mitglied des Wasserschutzes, erschoss einen guten Bekannten abends beim Entladen seiner Dienstwaffe. Es handelte sich um ein neues System, eine Ortgies-Pistole. Im Prinzip eine automatische Pistole, wie alle die verschiedenen Repetierpistolen, ist die Frage der Sicherung gegenüber den landläufigen Pistolen neuartig gelöst. Diese haben alle einen Sicherungsflügel oder Haken, durch den der Abzugsbügel, wenn die Patrone im Lauf ist, festgehalten wird. Die hier in Frage kommende Waffe hat nur seitlich einen Drücker, wird dieser betätigt, so springt an dem in der Hohlhand liegenden Teil des Pistolenschaftes ein Sicherungsbügel vor, der dann ein Abdrücken nicht ohne weiteres ermöglicht. Faßt man aber die Pistole wie gewöhnlich und drückt — den Zeigefinger am Abzug — den Schaft kräftiger in der Hohlhand, so kann man den hinteren Sicherheitsbügel hineindrücken und den Schuß lösen. Ein versehentliches Losgehen in der Tasche z. B. wird trotzdem verhindert, wohl aber hat diese Einrichtung den Vorzug, daß trotz Sicherung lediglich durch festes Umklammern des Schaftes ein Schuß gelöst werden kann. Durch diese Konstruktion ist erreicht, daß beim plötzlich nötig werdenden Waffengebrauche nicht durch die Sicherung die Waffe nutzlos wird. Hier hatte der fahrlässige Schütze diese neuartige Pistole erst am Morgen des gleichen Tages erhalten ohne genaue Instruktion

darüber; er hatte sich im festen Glauben befunden, daß der im Lauf befindliche Schuß gesichert sei und hatte nach dem Herausnehmen des Laderrahmens nur eben fest in der beschriebenen Weise den Pistolenschaft umklammert und so den Schuß abgefeuert. Ich habe mein *Gutachten hier dahin* abgegeben, daß das Maß der Verantwortlichkeit für den Schützen hier nur sehr gering zu rechnen sei und daß selbst ein alter Soldat mit dieser neuartigen Konstruktion nicht ohne weiteres vertraut sein konnte. Das Verfahren gegen den Täter ist daraufhin eingestellt worden.

Die Zahl solcher sei es mehr waffentechnischer, sei es mehr psychologischer Tatsachen und Momente läßt sich unschwer vergrößern. Die Absicht meiner Veröffentlichung ist erreicht, wenn diese keineswegs in notwendigem Umfange vorhandenen Kenntnisse und Vorstellungen in einen größeren Kreis als Sachverständiger tätiger Ärzte und untersuchungsführender und aburteilender Richter gelangt.
